

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 15.01.2020

Drucksache Nr.: **20/0023**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Wahlausschuss	04.02.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ist das Stadtgebiet durch den Wahlausschuss in 25 Wahlbezirke einzuteilen.

Die hierbei auf Grund von § 4 Abs. 2 KWahlG maßgebliche Einwohnerzahl für die Einteilung der Wahlbezirke bestimmt sich hierbei gemäß § 94 Kommunalwahlordnung nach dem Stand des Melderegisters zum Stichtag 30. April 2019.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 4 Abs. 2 KWahlG blieb der Personenkreis unberücksichtigt, der nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Die Auswertung des Melderegisters ergab so eine zu berücksichtigende Zahl von 53.045 Einwohnern. In Anbetracht der zu bildenden 25 Wahlbezirke beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl 2.122. Von dieser durchschnittlichen Einwohnerzahl darf nach § 4 Abs. 2 KWahlG die Abweichung in den einzelnen Wahlbezirken nicht mehr als 25 von 100 nach oben oder unten betragen. Somit ergibt sich eine Höchstgrenze pro Wahlbezirk von 2.653 Einwohnern und eine Untergrenze von 1.591 Einwohnern.

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) wurden die Rahmenbedingungen für die Einteilung der Wahlbezirke dahingehend konkretisiert, dass hier einer verfassungskonformen Auslegung „der Regelungen“ notwendig ist.

Das Gericht führt zur verfassungskonformen Auslegung folgendes aus:

- eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates ist in der Regel unproblematisch;
- eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk ist nur dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege,
- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie z. B.
 - o die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder
 - o im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.
- eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel - etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – ist unzulässig. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel ist in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Überschreitung der 15%-Grenze sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Vor dem Hintergrund der Urteilsgründe wurde die am 17.12.2019 beschlossene Wahlbezirkseinteilung für Sankt Augustin noch einmal überprüft. Eine Übersicht über die ermittelten Zahlen und Grenzwerte können Sie der Übersicht in der Anlage entnehmen.

Im Ergebnis sind 20 Wahlbezirke im Sinne der Urteilsbegründung unproblematisch, jedoch bei fünf Wahlbezirken besteht eine Abweichung von mehr als 15% bezogen auf die Einwohner. Es handelt sich hierbei um die Wahlbezirke 020 Menden/Meindorf, 070 Mülldorf, 140 Hangelar, 220 Niederpleis und 230 Niederpleis/Buisdorf.

Der Wahlbezirk 220 hat jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten eine Abweichung unter 15%, so dass hier Abweichung bezogen auf die Einwohner als unproblematisch eingestuft werden kann. Weitere Rechtfertigungsgründe im Hinblick auf die Abweichungen in den vier anderen Wahlbezirken finden keine Anwendung, so dass es demnach in mindestens diesen Wahlbezirken einen Anpassungsbedarf gibt.

Vor dem Hintergrund dass die Einteilung bis zum 29.02.2020 abgeschlossen sein muss und um einen zu großen Eingriff in die für den Wähler und auch die Parteien bekannten Strukturen zu vermeiden, hat die Verwaltung die in der Anlage beigefügten Varianten erarbeitet. Das Ziel der Verwaltung ist eine Anpassung in allen fünf betroffenen Wahlbezirken, gerade um einem Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer Neuwahl vorzubeugen.

Bei den Wahlbezirken 020 Menden/Meindorf, 140 Hangelar, 220 Niederpleis und 230 Niederpleis/Buisdorf besteht derzeit eine Abweichung dahingehend, dass die Wahlbezirke zu groß ausfallen, so dass diese Wahlbezirke Einwohner und damit natürlich auch Wähler an umliegende Wahlbezirke abgeben müssen. Der Wahlbezirk 070 Mülldorf hingegen ist zu klein, hier besteht der Bedarf an weiteren Einwohnern und Wählern.

Bedingt durch die jeweilige Lage und die Größe der umliegenden Wahlbezirke wurde das Straßenverzeichnis nach geeigneten Straßenzügen bzw. Anschriften untersucht. Es war beabsichtigt keine bestehenden Straßenzüge zu trennen und nach Möglichkeit räumliche Strukturen zu wahren.

Die Verwaltung schlägt daher die folgenden Änderungsmöglichkeiten vor:

020 Menden/Meindorf

Von den angrenzenden Wahlbezirken ist der Wahlbezirk 030 Menden aufgrund seiner unterdurchschnittlichen Größe am besten geeignet Einwohner aus dem Wahlbezirk 020 Menden/Meindorf aufzunehmen. Am derzeitigen Grenzverlauf orientierend schlägt die Verwaltung diese beiden Varianten für eine Verschiebung in den Wahlbezirk 030 Menden vor:

- | | |
|-------------------|--------------|
| 1.) Daimlerstraße | (23Ew/17Wb), |
| Junkerstraße | (36Ew/32Wb), |
| Ottostraße | (23Ew/20Wb) |
| Benzstraße | (13Ew/12Wb) |
| Märkischer Weg | (25Ew/23Wb) |
| Krumme Lanke | (59Ew/54Wb) |
| 2.) Junkerstraße | (36Ew/32Wb), |
| Märkischer Weg | (25Ew/23Wb), |
| Havelweg | (24Ew/22Wb), |
| Steglitzer Weg | (43Ew/37Wb) |
| Tegeler Weg | (41Ew/36Wb) |

070 Mülldorf

Da der Wahlbezirk 070 Mülldorf zu klein ist, scheint der angrenzende und überdurchschnittlich große Wahlbezirk 080 Mülldorf am besten geeignet zu sein. Beide Varianten der Verwaltung sind hier auch identisch. Es ist beabsichtigt die bereits jetzt schon teilweise zum Wahlbezirk 070 gehörende Mendener Straße mit den Hausnummern 2 -50b und den dort angrenzenden und nur über die Mendener Straße zu erreichenden Krokusweg in den Wahlbezirk 070 Mülldorf zu verschieben.

- | | |
|-----------------------|---------------|
| Mendener Straße 2-50b | (187Ew/163Wb) |
| und Krokusweg | (42Ew/32Wb) |

140 Hangelar

Aufgrund der Lage des Wahlbezirks und der Tatsache, dass der angrenzende Wahlbezirk 160 Hangelar, zwar im Hinblick auf die Einwohner durchschnittlich, aber im Vergleich zum Wahlbezirk 140 Hangelar um über 300 Einwohner kleiner ist und durch eine Verschiebung in diesen Wahlbezirk eine annähernd gleiche Größe der beiden in der Ortsmitte befindlichen Wahlbezirke erreicht werden könnte. Beide Varianten sehen daher eine Verschiebung in den Wahlbezirk 160 Hangelar vor:

- 1.) Udetstraße (207Ew/180Wb)
- 2.) Heckenweg (57Ew/53Wb),
Am Wolfsbach (128Ew/112Wb)

220 Niederpleis

Die Einwohnerzahl wird hier lediglich um 5 Einwohner überschritten, so dass mit einer Verschiebung der im Straßenverzeichnis beim Wahlbezirk 220 Niederpleis befindlichen einzelnen Anschrift Am Engelsgraben 2a in den Wahlbezirk 210 Niederpleis bereits wieder eine konforme Wahlbezirkseinteilung erreicht werden kann. Der Vorschlag der Verwaltung ist hier in beiden Varianten identisch:

- 1.) & 2.) Am Engelsgraben 2a (20Ew/17Wb)

230 Niederpleis/Buisdorf

Der Wahlbezirk kann durch kleinere Verschiebungen in seiner Größe verkleinert und in einen konformen Zustand gebracht werden. Aufgrund seiner Lage und der Größe der im Bereich Niederpleis angrenzenden Wahlbezirke eignen sich die Wahlbezirke 200 Niederpleis und 210 Niederpleis zur Kompensation:

- Alte Schulstraße (15Ew/11Wb) wird dem Wahlbezirk 200 zugeordnet
- Birkenweg (72Ew/66Wb) &
Ahornweg (66Ew/56Wb) werden dem Wahlbezirk 210 zugeordnet.

Der Vorschlag der Verwaltung ist hier in beiden Varianten identisch.

Den beigefügten Unterlagen können die Änderungen im Detail noch einmal auf den dortigen Kartenausschnitten und in der Tabelle mit jeweiligen neuen Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen nachvollzogen werden.

Im Hinblick auf die anderen Wahlbezirke, die nicht im Rahmen der erneuten Überprüfung angepasst wurden, verbleiben diese im Umfang wie in der Vorlage zum Beschluss vom 17.12.2019 beschrieben.

Eine Übersicht der den Wahlbezirken zugehörigen Straßen erstellt die Verwaltung im Nachgang und gibt sie als Anlage zur Niederschrift zur Kenntnis.

Die Verwaltung schlägt die Beschlussfassung für jeden Wahlbezirk einzeln vor (Anlage 1)

Ali Doğan
Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.